

GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/208/2024	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	11.01.2024
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	23.01.2024

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA

Beschlussbegründung:

Bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra werden seit der Novelle des EEG vermehrt Anfragen und Anträge - für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-Anlagen) - gestellt. Die meisten Anträge beziehen sich dabei auf Flurstücke die gemäß Flächennutzungsplan (FNP) als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind. Da sich gemäß der Planungsregion Halle (S.) ein Trend abzeichnet immer größerer PV-Anlagen zu errichten, sollten diese raumordnerisch gesteuert werden. Dabei ist bei der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen – für die Errichtung von PV-Anlagen – eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes durchzuführen.

Mit Beschluss VBG/BV/280/2023 ist die Verwaltung beauftragt worden, die Alternativfreiflächenprüfung durchzuführen. Die ersten Ergebnisse wurden dahingehend im letzten Verbandsgemeinderat durch das beauftragte Planungsbüro vorgestellt. Weiterhin wurde die Bitte formuliert, den Entwurf mit den jeweiligen Fraktionen zu diskutieren und die Verwaltung über die Ergebnisse zu informieren. Ziel ist es dabei, ein für möglichst alle Kommunen einheitliches Kriterienkonzept zu erarbeiten.

Insbesondere wurden dabei folgende Kriterien vorgestellt, welche vom Planungsbüro aufgrund der Erfahrungswerte in Sachsen-Anhalt erarbeitet wurden sind.

Positivkriterien

- Konversionsflächen (militärische, wirtschaftliche, verkehrliche, wohnungswirtschaftliche)
- Flächen bis zu 200 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen (EEG)

Negativkriterien

- Vorranggebiete und Vorrangstandorte
- Vorbehaltsgebiete (sind als Grundsätze der Raumordnung zu bewerten)
- Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht

Städtebauliche Kriterien

- eigenverantwortliche Festlegungen, sowohl mit positiven als auch mit negativen Auswirkungen

Wunsch der einzelnen Gemeinden war es bis dato, schonend mit den zur Verfügung stehenden Ackerflächen umzugehen. Dies wurde ebenso wie die weiteren folgenden Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Siedlungskörper

- Freihaltung eines 100 m breiten Korridors um kompakte Siedlungskörper
- Schienenwege
- Ausschluss der Überschreitung des 200 m-Streifens

Waldflächen

- Ausschlusskriterium

Ackerflächen

- Verbandsgemeinde nicht „benachteiligtes Gebiet“ nach FFAVO, daher Ackerflächen ausgeschlossen, gemäß „Osterpaket“ Schutzgüterabwägung.

Berücksichtigung der Ackerflächen gemäß Ackerzahlen (AZ) in folgenden Stufen

- Stufe 1 AZ 28 – 33 PV-FFA möglich
- Stufe 2 AZ 34 – 44 PV-FFA möglich
- Stufe 3 AZ 45 – 54 PV-FFA ausgeschlossen
- Stufe 4 AZ 55 – 75 PV-FFA ausgeschlossen
- Stufe 5 AZ 75 – 100 PV-FFA ausgeschlossen

Altlastverdachtsflächen

- ab einer Größe von 2 ha zulässig

Seitens der Gemeinde können auch noch weitere Kriterien wie beispielsweise Flächenziele für die Errichtung von PVFA (max. 10 % der Flächen bis 2030, 20 % der Flächen bis 2035 usw.) eingebracht werden. Weiterhin ist es möglich bestimmte Flächen auszuschließen oder diese nur mit einer bestimmten Bauweise (u.a. Agrivoltaik) zuzulassen.

Gemäß Niederschrift der GR-Sitzung vom 15.12.2023 soll in der Gemeinde Klostermansfeld eine Bebauung mit PV-FFA in den Stufen 1 bis 4 möglich sein. Daraus ergibt sich folgende und im Vergleich zu den weiteren Mitgliedsgemeinden abweichende Zulässigkeit bei den städtebaulichen Kriterien Ackerflächen:

Berücksichtigung der Ackerflächen gemäß Ackerzahlen (AZ) in folgenden Stufen

- Stufe 1 AZ 28 – 33 PV-FFA möglich
- Stufe 2 AZ 34 – 44 PV-FFA möglich
- Stufe 3 AZ 45 – 54 PV-FFA möglich
- Stufe 4 AZ 55 – 75 PV-FFA möglich
- Stufe 5 AZ 75 – 100 PV-FFA ausgeschlossen

Diese abweichende Zulässigkeit in den Stufen 3 bis 4 kann im weiteren Prozess des gesamteinheitlichen Kriterienkatalogs, welcher auf Verbandsgemeinde Ebene durchzuführen ist, zu Konflikten bei grenzüberschreitenden Projekten und in der Gesamtdiskussion mit potentiellen Investoren führen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Kriterienkatalog. Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Flächen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss